Richtlinie des Prüfungsausschusses

Referat nach §§ 23 und 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 GntDSVVDV (n. F.)

Beim Referat setzen sich die Studierenden in freier Rede mit einem Thema aus dem Gebiet des jeweiligen Moduls auseinander. Hierbei beziehen sie einschlägige Quellen mit ein und werten diese aus. Gruppenleistungen sind zulässig, wenn die Einzelbeiträge voneinander abgegrenzt und individuell bewertet werden können. Ein Zeitrahmen von 30 Minuten (pro Person) soll nicht überschritten werden.

1. Anforderungen

Den Studierenden kann die Möglichkeit gegeben werden, ein Thema für das Referat selbstständig zu formulieren und als Vorschlag mit den Prüfenden abzustimmen. Thema und Prüfungstermin werden gleichzeitig festgelegt und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen.

Erwartet werden neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit insbesondere

- die systematische Aufbereitung des Themas unter Auswertung relevanter Quellen und
- die klare, logische und gedanklich lückenlose Darlegung der Erkenntnisse in freier Rede.

Visualisierungshilfen (Grafiken, Folien, Tafelanschrieb oder PC-Präsentationen) können zur Unterstützung der Thesen und Kernaussagen vereinzelt eingesetzt werden. Sie fließen nicht in die Bewertung mit ein.

2. Bewertung

Bewertet werden

- der Vortragsgehalt (neben inhaltlich-fachlicher Richtigkeit die Substanz [Aussagewert und Aussagekraft] und die Struktur [Gliederung, Gewichtung, Logik, Zeiteinteilung]) sowie

- die Rhetorik [Deutlichkeit, Verständlichkeit, Sicherheit im Ausdruck und so weiter] und die Körpersprache [Auftreten, Gestik, Haltung, Blickkontakt]).

Für die Bewertung gelten die Vorgaben der Prüfungsordnung.
Die Bewertungen sind durch die Prüfenden in einfacher Ausfertigung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

3. Fernbleiben, Verhinderung und Rücktritt

Für den Fall der Erkrankung während der Erstellung und/ oder der Präsentation des Referats oder des Rücktritts gilt grundsätzlich der § 29 GntDSVVDV.

Sind Studierende durch eine Erkrankung oder durch einen sonstigen wichtigen Grund ganz oder teilweise an der Erstellung und/ oder Präsentation des Referats gehindert, sind über den § 29 GntDSVVDV hinaus folgende Regeln zu beachten:

- Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.

- Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

- Sind Studierende durch einen sonstigen wichtigen Grund an der Erstellung und / oder Präsentation eines Referats gehindert, ist dies unverzüglich schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen.

- Die Bearbeitungszeit verlängert sich um die Dauer einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

- In Fällen des nachgewiesenen sonstigen wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt über die Dauer der Verlängerung der Bearbeitungszeit.

- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes das Referat erstellt und/ oder präsentiert hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder von dieser Prüfung zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informiert das Prüfungsamt.